

## Die Privilegien der Kirchen

<b>I. Die bedeutsamsten Privilegien</b>	<b>3</b>
<b>1. Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöRs)</b>	<b>3</b>
<b>2. Besteuerungsrecht</b>	<b>5</b>
<b>3. Religionsunterricht</b>	<b>6</b>
<b>4. Theologische Fakultäten</b>	<b>7</b>
<b>5. Staatsleistungen</b>	<b>7</b>
<b>6. Anstalts- und Militärseelsorge</b>	<b>8</b>
<b>7. Staatskirchenverträge</b>	<b>9</b>
<b>8. Arbeitsrecht</b>	<b>9</b>
<b>9. Steuer- und Gebührenbefreiungen</b>	<b>10</b>
<b>II. Weitere Privilegien</b>	<b>13</b>

*„Das Grundgesetz legt (...) dem Staat als Heimstatt aller Bürger ohne Ansehen der Person weltanschaulich-religiöse Neutralität auf. Es verwehrt die Einführung staatskirchlicher Rechtsformen und untersagt auch die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse.“ BVerfGE 19, 206/216, Urteil v. 14.12.1965*

Trotz dieser eindeutigen Aussage des höchsten deutschen Gerichts, die eigentlich und im Prinzip auch von niemandem ernsthaft bestritten wird, gibt es eine Unzahl von rechtlichen oder faktischen Privilegien der beiden christlichen Kirchen, deren Legalität und Legitimität gemessen am Maßstab der deutschen Verfassung wie auch an der konfessionellen Zusammensetzung der Bevölkerung zweifelhaft ist.

Dabei sieht sich allerdings derjenige, der die Verfassungskonformität der bestehenden Strukturen im Bereich der Religionsgemeinschaften anzweifelt oder bestreitet, einer massiven herrschenden kirchenfreundlichen Praxis in Politik, Rechtsprechung und Rechtslehre gegenüber. Zugleich sieht er sich nahezu unvermeidlich dem Vorwurf der Kirchen- oder gar Religionsfeindlichkeit ausgesetzt – ein Vorwurf, der auch wenn er unsinnig ist, auch heute noch im sozialen Umfeld diskriminierenden Charakter hat.

Die folgende Liste der Privilegien erhebt keinen Anspruch auf Systematik und Vollständigkeit. Wegen der unendlichen Vielfalt der Sonderbestimmungen für Kirchen und andere Religionsgemeinschaften und der zahlreichen und rasch aufeinander folgenden Rechtsänderungen in allen Bereichen, ist sie sicherlich auch fehlerbehaftet. Wegen des unterschiedlichen Gewichts der kirchlichen Privilegien sind im Abschnitt I die aus meiner Sicht bedeutsamsten Fälle dargestellt, während im Abschnitt II weitere Privilegientatbestände zusammengestellt sind.

Mit Blick auf die Vielfalt der neben den christlichen „Amtskirchen“ bestehenden Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften muss unterschieden werden zwischen

- der Sonderstellung, welche allen Religions- (und ggf. anderen Weltanschauungs-) gemeinschaften insgesamt im Vergleich mit anderen gesellschaftlichen Gruppierungen zukommen,
- der Sonderstellung der sogenannten korporierten Religionsgemeinschaften (Körperschaften des öffentlichen Rechts – KdöRs – nach Art. 137 Abs. 5 WRV), zu welchen auch, aber nicht nur die christlichen Kirchen gehören, gegenüber den anderen (privatrechtlich verfassten) Religionsgemeinschaften
- und der Sonderstellung der christlichen Kirchen gegenüber allen anderen Religionsgemeinschaften.

Auf diese Differenzierung wird z.T. bei den einzelnen genannten Bereichen eingegangen.

## I. Die bedeutsamsten Privilegien

### 1. Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöRs)

Die beiden christlichen Kirchen sind kraft Verfassung Körperschaften des öffentlichen Rechts; andere Religions- (und Weltanschauungs)gemeinschaften können unter bestimmten Voraussetzungen diesen Status von den Ländern verliehen bekommen (Art. 137 Abs. 5 WRV). Das ist in einer Anzahl von Fällen auch geschehen (z.B. jüdische Gemeinden, Zeugen Jehovas, Methodisten, Russisch-Orthodoxe Kirche im Ausland, Humanistischer Verband Deutschlands). Was der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (im Folgenden: KdöR) zu bedeuten hat, ist unklar. Die Anerkennung der besonderen Bedeutung der öffentlichen Wirksamkeit einer Religionsgemeinschaft soll damit verbunden sein, „eine Heraushebung über andere Religionsgemeinschaften“, wie ein Lehrbuch des Staatskirchenrechts sinnigerweise meint (*von Campenhausen/de Wall* 4. Aufl. S. 130). Einerseits ist mit dem Status keine Eingliederung in die staatliche Organisation verbunden, ebenso wenig eine spezielle staatliche Aufsicht. Andererseits verleiht der Status den KdöR keine hoheitlichen Eingriffsbefugnisse, soweit die Verfassung dies nicht selbst vorsieht. Die einzige nach dem Grundgesetz vorgesehene Befugnis der KdöR ist die, Steuern zu erheben, Art. 137 Abs. 6 WRV (s.u.). Soweit mit dem Status KdöR in zahlreichen einfachen Gesetzen besondere Befugnisse, Befreiungen, Rechtsstellungen verbunden sind, findet die damit verbundene Vorzugsbehandlung im Grundgesetz keine Grundlage und verstößt gegen das Verbot der staatlichen Vorzugsbehandlung einzelner Religionen.

Mit der Qualifikation als KdöR verbunden ist nach vielfach zu lesender Auffassung ein sog. **Privilegienbündel**, bestehend aus

- **Dienstherrenfähigkeit:** Befugnis der Kirchen wie ihrer Gliederungen, öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse (für Kirchenbeamte) zu begründen, die nicht dem Arbeits- und (jedenfalls prinzipiell) nicht dem Sozialversicherungsrecht unterliegen: wird in Anspruch genommen vor allem für Geistliche und dort wo Leitungs- und Aufsichtsfunktionen sowie Verwaltungsfunktionen wahrgenommen werden. Es gibt dazu eigene kirchliche Gesetze. Ob und in welchem Umfang das staatliche öffentliche Dienstrecht oder wenigstens die Grundsätze des Berufsbeamtentums bei der Ausgestaltung des kirchlichen Amtsrechts zu beachten sind („Typenzwang“), evtl. nur als strukturbildendes Minimum, ist ebenso streitig und unklar wie die Frage, ob die Kirchenbeamten doch wieder in die allgemeine Sozialversicherung eingegliedert werden können oder sollen. Die Kirchen sind daran interessiert, dass der kirchliche Dienst als öffentlicher Dienst anerkannt wird, damit der Wechsel vom kirchlichen in den staatlichen/kommunalen Dienst stattfinden kann und die Zeiten im Kirchendienst als ruhegehaltspflichtig anerkannt werden (Beispielfall: *VG Hannover* 13.8.2002, NVwZ 2003, 633).
- **Disziplinargewalt:** Ist Teil der Dienstherrenfähigkeit mit der Folge, dass nicht arbeitsrechtliche Sanktionen (Abmahnung, Kündigung), sondern spezielle kir-

chenrechtliche Sanktionen durch die Kirchenleitung (Raterteilung, Vermahnung; Verweis, Geldbuße; Bezügekürzung) oder durch eigene kirchliche Disziplinargerichte (z.B. Amtsenthebung, Entfernung aus dem Dienst, Versetzung in den Ruhestand, Gehaltskürzung, Strafversetzung) verhängt werden können und der Staat bei der Vollstreckung Amtshilfe/Vollstreckungshilfe leistet. Falsche Eide vor den kirchlichen Gerichten sind strafrechtlich „Meineide“ i.S.v. § 154 StGB.

- **Organisationsgewalt:** Ist die Kompetenz einer korporierten Religionsgemeinschaft, Organe, Zusammenschlüsse und Untergliederungen in den Rechtsformen des öffentlichen Rechts zu bilden und zu ändern. Z.B. können die Kirchen Akademien, Schulen, diakonische Einrichtungen, kirchliche Versorgungskassen als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts bilden, teilweise unter staatlicher Mitwirkung (Art. 4 Preuß. Kirchenvertrag; Art. 11 Loccumer Vertrag; Art. 12 Niedersächsisches Konkordat). Diese Ausweitung der Organisationsgewalt geht weit über Art. 137 Abs. 5 WRV hinaus, der nur die Struktur der Kirchen mit ihren territorialen Gliederungen (z.B. Gemeinden, Kirchenkreise) garantierte. Die Verfassung selbst enthält keinen Anhaltspunkt für eine erweiternde Auslegung. Begründung von Campenhausen/de Wall, Staatskirchenrecht 4. Aufl. 2006 S. 258: „Es ist also ein Bedürfnis entstanden, aus der Beschränkung der Organisationsgewalt auf die klassischen kirchlichen korporativen Gebilde herauszukommen. In der Tat würde es eine Verletzung des kirchlichen Selbstverwaltungsrechts bedeuten, den Kirchen eine anerkanntermaßen sachgemäße Ordnung ihrer Einrichtungen zu versagen.“ Klassische „staatskirchenrechtliche“ Argumentation: Interessengeleitet, abgehoben vom Wortlaut der Verfassung.
- **res sacrae:** Die Kirchen haben die Befugnis, Bestandteilen ihres Vermögens den Status einer „öffentlichen Sache“ zu verleihen, die bei den Kirchen dann „res sacrae“ (*heilige Sachen*) heißen, wenn sie gottesdienstlichen Zwecken dienen (Kirchengebäude samt Einrichtung, Glocken, Friedhöfe. Im Einzelnen ist unendlich viel unklar und streitig. Die praktische Bedeutung des Rechtsinstituts ist demgegenüber gering. Kirchliche öffentliche Sachen müssen kirchlichen Zwecken gewidmet sein, z.B. durch Weihe. Die Eigentümer müssen die Benutzung der Sache im Rahmen der kirchlichen Zweckbestimmung dulden. Ob Dritte gegen die Benutzung der kirchlichen öffentlichen Sache (Glockengeläut!) im Verwaltungsrechtsweg oder im Zivilrechtsweg klagen können, ist höchst umstritten, wie überhaupt die Frage des Rechtsschutzes wie des Rechtsweges bei Klagen gegen die Kirchen - soweit diese KdöR sind - höchst kontrovers und undurchsichtig ist.
- **Autonomie:** wird die öffentlich-rechtliche Regelungs-(Normsetzungs-)befugnis der Kirchen in ihrem eigenen Bereich genannt. Die praktische Bedeutung ist gering, da die Privatautonomie von Vereinen ähnliche Wirkungen erzeugt („Vereinssetzung“) und die Rechtssätze der Kirchen auch nur für den gelten, der Kirchenangehöriger ist oder der sich als Benutzer einer Kircheneinrichtung (z.B. Friedhof) in den Bereich der Kirchen begibt.

- **Parochialrecht:** bewirkt die automatische örtliche Zugehörigkeit eines „Bekennnisgenossen“ zu der Gemeinde seiner Religionsgemeinschaft; im Umzugsfalle bedarf es keiner Anmeldung oder keines Beitritts zu der neuen Gemeinde.

Die erwähnten Körperschaftsrechte haben die Gemeinsamkeit, dass sie im Wesentlichen nur innerkirchliche Bedeutung haben, also für die Kirchen selbst und für Bürgerinnen und Bürger, die der Kirche angehören. Ferner ist ihnen gemeinsam, dass über diese Körperschaftsrechte als Rechtspositionen nichts in der Verfassung steht. Es wird die Auffassung vertreten, dass den Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts im Jahre 1919 die ihnen seinerzeit zustehenden „herkömmlichen“ Rechte erhalten bleiben sollten. Art. 137 Abs. 5 WRV sollte den Kirchen „ihren öffentlich-rechtlichen Status und bestimmte Vorrechte, die sie bislang genossen hatten, für die Zukunft ... garantieren“ (von Campenhausen/de Wall, Staatskirchenrecht 4. Aufl. 2006 S. 128). Der Zusatz „und bestimmte Vorrechte, die sie bislang genossen hatten“ ist eine für die deutsche Staatskirchenrechtslehre typische freie Erfindung.

## 2. Besteuerungsrecht

Die Verfassung verleiht den KdöR das Recht (nicht die Pflicht!), „auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten ... Steuern zu erheben“ Art. 137 Abs. 6 WRV. Dieses Recht haben nicht nur die christlichen Kirchen, sondern alle korporierten Religionsgemeinschaften. Es haben aber außer der evangelischen und der katholischen Kirche nur wenige KdöRs davon Gebrauch gemacht.

Von Verfassung wegen ist gegen das Steuererhebungsrecht nichts einzuwenden, auch wenn die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen als Steuer (Zwangsabgabe) befremdlich erscheinen mag und kirchenintern nicht unumstritten ist, und auch wenn die staatliche Mitwirkung durch das Überlassen von „Steuerlisten“ auch mit Blick auf das Ausland ein Fremdkörper in einem Gemeinwesen ist, welches die Trennung von Staat und Kirche zu einem Verfassungsgrundsatz erhoben hat.

Klar verfassungswidrig ist jedoch die Mitwirkung des Staates und der Arbeitgeber (und in Zukunft des Kreditgewerbes) bei der Erhebung und Beitreibung der Kirchensteuern. Denn nicht der Staat (mittels der Finanzämter) oder der Arbeitgeber als Gehilfe des Staates erhebt nach der Verfassung die Kirchensteuer, sondern die kirchensteuerberechtigte Religionsgemeinschaft. Dass die Kirche sich (kostengünstig) der staatlichen Steuerverwaltung bedienen darf, verstößt gegen das Trennungsgebot: der Steuerbescheid ist der Hauptanwendungsfall staatlicher Hoheitsausübung gegenüber dem Staatsbürger. Die Vermengung von staatlichen und kirchlichen Abgaben in einem Steuerbescheid ist durch den Verfassungswortlaut nicht gedeckt, denn der Staat gibt hier weit mehr als „bürgerliche Steuerlisten“, die es im Übrigen zwar noch vereinzelt beim Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung gab, heute jedoch überhaupt nicht mehr. Das Bundesverfassungsgericht hat zwar die staatliche Kirchensteuererhebung gebilligt, ist jedoch eine wirkliche Begründung dafür bis heute schuldig geblieben.

### 3. Religionsunterricht

- Nach Art. 7 Abs. 3 GG findet an öffentlichen Schulen, außer den bekenntnisfreien, Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach statt, und zwar auch zur Vermittlung von Glaubenswahrheiten, weshalb der Unterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften zu erteilen ist. (Die Vorschrift gilt nach Art. 141 GG nicht in Bremen und Berlin, ob sie in den neuen Bundesländern gilt, ist umstritten). Staatlicher Religionsunterricht ist eine prinzipienwidrige Ausnahme im religionsneutralen Staat.
- Faktisch findet der staatlich finanzierte und durch staatliche Lehrkräfte erteilte Religionsunterricht nahezu **ausschließlich für die christlichen Kirchen** statt, für andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften mangels „Masse“ (eine Mindestzahl von Schülern ist erforderlich) und mangels ausgebildeter Lehrkräfte sehr selten. Islamischer Religionsunterricht findet verschiedentlich versuchsweise statt, ist aber kein echter Religionsunterricht, u.a. weil bezüglich der Unterrichtsinhalte bei den Muslimen eine Instanz zur Festlegung der „Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft“ bisher nicht existiert.
- Mit Blick auf den Verfassungswortlaut ist gegen den staatlichen Religionsunterricht im Prinzip einzuwenden, dass die öffentliche Schule in einem bekenntnisneutralen Staat im Regelfall eine „**bekennnisfreie Schule**“ sein müsste und damit eine Schule ohne Religionsunterricht. Die nahezu völlig unangefochtene Staatspraxis beschreibt die öffentliche Schule jedoch als (christliche) Gemeinschaftsschule („Simultanschule“), die gerade keine bekenntnisfreie sei. Den Begriff der Gemeinschaftsschule kennt das Grundgesetz nicht; die Folgerung, dass die Gemeinschaftsschule, wenn sie denn nicht bekenntnisfrei ist, logischerweise bekenntnistreu oder bekenntnisgebunden ist, wird aber von der herrschenden Meinung auch nicht gezogen. Die bekenntnisfreie öffentliche Schule sei nach der Geschichte (*Anschütz*, Kommentar zur WRV Anm. 5 zu Art. 146), der Systematik und nach dem Wortlaut des Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz die Ausnahme, entweder als laizistische Schule oder als areligiöse Weltanschauungsschule, die Gemeinschaftsschule der Regelfall.
- Der Religionsunterricht, von dem sich abzumelden jedem frei steht, wird dadurch in unzulässiger Weise abgesichert, dass die an ihm nicht teilnehmenden Schüler (wegen ihrer Nichtteilnahme am christlichen Religionsunterricht) an einem **Ersatzunterricht** teilzunehmen gezwungen sind („Heidenhüten“). Dadurch kommt es in einem für die Gemeinschafts- und Persönlichkeitsbildung der Schülerschaft wichtigen Unterrichtsfach zu einer integrationsfeindlichen Spaltung nach Konfessionsgesichtspunkten innerhalb der für alle gemeinsamen Schule. Alle Religionsgemeinschaften wären in der Lage, den Anhängern ihrer Religion ihre Glaubenswahrheiten außerhalb der Schule zu vermitteln (Beispiel: Konfirmandenunterricht). Die notwendigen ethischen und religionskundlichen Lerninhalte (für alle Weltreligionen!) sollten und könnten den Schülern in der

öffentlichen Schule in einem für alle gemeinsamen Lehrfach vermittelt werden.

#### 4. Theologische Fakultäten

Zahlreiche katholische und evangelische Fakultäten (ca. 35 bis 40) werden an staatlichen Universitäten/Hochschulen vorgehalten und ausschließlich staatlich finanziert. Sie dienen der theologischen Wissenschaft (wenn man einmal annimmt, dass Theologie eine Wissenschaft sein kann) und der theologischen Forschung sowie der Ausbildung des theologischen Nachwuchses sowie der in den Schulen benötigten Religionslehrkräfte. Anders als die Weimarer Reichsverfassung sieht das Grundgesetz theologische Fakultäten nicht vor, die entsprechende Vorschrift des Art. 149 Abs. 3 WRV ist – anders als die entsprechende Vorschrift des Art. 149 Abs. 1 WRV für die Schulen – ausdrücklich weder wörtlich noch sinngemäß in das Grundgesetz übernommen worden. Das wäre aber erforderlich gewesen, wenn diese Einrichtungen als offenkundige Durchbrechung des bundesverfassungsrechtlichen Gebots der Trennung von Staat und Kirche zulässig sein sollten, ähnlich wie dies für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen (in der oben erwähnten Auslegung der herrschenden Meinung) in Art. 7 GG ausdrücklich geschehen ist. Das *Bundesverfassungsgericht* sieht das – erwartungsgemäß – in seiner neueren Entscheidung zum „Fall Lüdemann“ vom 28.10.2008 anders. Ohne ausdrückliche bundesverfassungsrechtliche Legitimierung ist aber die staatliche Mitwirkung (und volle Finanzierung) der Glaubenslehre und Ausbildung des eigenen kirchlichen Nachwuchses mit dem bundesverfassungsrechtlichen Trennungsgebot nicht vereinbar. Sie erfolgt auch ausschließlich für die christlichen Kirchen und ist übrigens kirchenintern, namentlich bei der katholischen Kirche, auch nicht unumstritten, welche ihr *Proprium* in kircheneigenen Ausbildungsstätten sicherer gewahrt sieht.

Allenfalls für die Ausbildung der staatlichen Lehrkräfte für den Religionsunterricht wären theologische, d.h. auch glaubensgeleitete Lehrinhalte an staatlichen Universitäten denkbar; dafür wären jedoch nicht eigene Fakultäten erforderlich, sondern Abteilungen/Lehrstühle im Bereich der Lehramtsausbildung.

#### 5. Staatsleistungen

Die Bundesländer – mit Ausnahme von Hamburg und Bremen – gewähren den beiden Kirchen jährlich sog. Staatsleistungen, die nach Maßgabe der Entwicklung der Beamtenbesoldung steigen und derzeit rd. 450 Mio Euro betragen. Dabei beruft man sich auf Art. 138 Abs. 1 WRV. Diese Vorschrift sieht allerdings nicht die Gewährung, sondern als Konsequenz der erstmals in Deutschland konstitutionell vorgesehenen Trennung von Staat und Kirche gerade die Ablösung der bis zum Inkrafttreten der Weimarer Verfassung (d.h. bis zum Jahre 1919) gewährten Staatsleistungen nach Maßgabe eines zu erlassenden Reichsgesetzes über die Grundsätze der Ablösung vor. Sowohl in der Weimarer Zeit als auch nach 1945 hat der Reichs- bzw. Bundesgesetzgeber ein „Grundsätzegesetz“ nicht erlassen und es ist auch sonst keine Ablösung erfolgt, vielmehr wurden die Staatsleistungen überall staatskirchenvertraglich abge-

sichert, verstetigt, neu begründet, mit Steigerungsraten „nach Maßgabe der Entwicklung der Beamtenbesoldung“ veredelt. Der Verfassungsauftrag wurde und wird seit mehr als 90 Jahren vom Reich bzw. Bund und den Ländern bewusst missachtet.

## 6. Anstalts- und Militärseelsorge

Soweit Seelsorgebedürfnisse von Angehörigen der Bundeswehr und Bürgern in bestimmten Einrichtungen (Krankenhäuser, Strafanstalten) nicht befriedigt werden können, sieht die Verfassung in Art. 141 WRV vor, dass die Religionsgesellschaften (alle!) dort zur Vornahme von religiösen Handlungen zugelassen sind. Diese im Kern sinnvolle Regelung zur Sicherung der Religionsausübungsfreiheit wird in praktisch mehrfacher Weise unzulässig ausgeweitet:

- Der **Militärseelsorgevertrag** von 1957 mit der evangelischen Kirche (der im Verhältnis zur katholischen Kirche analog angewendet wird) sieht vor, dass die hauptamtlichen Seelsorger (einschließlich der Bischöfe und Dekane) Beamte oder Angestellte des Bundes sind (es gibt allein über 100 Bundesbedienstete für die Militärseelsorge der evangelischen Kirche) und dass sie mitsamt ihrer Ausstattung vom Bund bezahlt werden (Finanzbedarf: rd. 28 Mio Euro). Über die von der Verfassung allein vorgesehene „Zulassung zur Vornahme religiöser Handlungen“ geht das weit hinaus. Im Übrigen gibt es solche staatliche Seelsorge nur für die christlichen Kirchen.
- Das zur Militärseelsorge Gesagte gilt auch für die Praxis in einigen Bundesländern, die kirchlichen **Gefängnisseelsorger** staatlich zu bezahlen.
- In Bayern wird auch die **Polizeiseelsorge** durch vom Land vergütete Seelsorger beider christlicher Konfessionen im Landesdienst sichergestellt. In den übrigen Bundesländern verbleiben die Polizeiseelsorger zwar im Kirchendienst, jedoch gibt es jedenfalls in Nordrhein-Westfalen und Sachsen Zuschüsse des Landes zur Polizeiseelsorge. Auch das ist als Verstoß gegen das Trennungsgebot unzulässig. Ob die Polizei überhaupt unter die Vorschrift zur Anstaltsseelsorge (Art. 141 WRV) fällt, kann zweifelhaft sein, weil im Polizeidienst die besonderen Verhältnisse einer geschlossenen Einrichtung regelmäßig nicht vorliegen, allenfalls bei der kasernierten Bereitschaftspolizei. Gleichwohl kann man in einer besonderen religiösen Betreuung der Polizisten in besonderen Einsatzsituationen – unabhängig von Art. 141 WRV – eine sinnvolle kirchliche Maßnahme sehen, die auch einen Zugang der Seelsorger zu den Polizisten beim oder im Zusammenhang mit dem Einsatz zum Inhalt haben sollte, nicht aber die staatliche Alimentation derselben.
- In der Militär- wie in der Polizeiseelsorge erteilen die kirchlichen Seelsorger den **lebenskundlichen** bzw. berufsethischen **Unterricht** für alle Betroffenen, unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit. In diesem Unterricht werden berufsethische und sittliche Grundsatzfragen des Wehrdienstes bzw. des Polizeidienstes behandelt. Eine Begründung, warum gerade und nur kirchlich gebundene Lehrkräfte den Unterricht erteilen, ist nicht ersichtlich. Wenn der Staat einen

solchen Unterricht für geboten hält, ist er auch religionsneutral durch staatliche (nicht: kirchliche) Lehrkräfte zu erteilen. Der Verstoß gegen das Prinzip der staatlichen Religionsneutralität auch und gerade in „sittlichen“ Fragen ist evident.

## 7. Staatskirchenverträge

Die Länder (auch die neuen Bundesländer) haben – überwiegend seit Inkrafttreten des Grundgesetzes – flächendeckend Staatskirchenverträge sowohl mit der Katholischen Kirche (genauer: dem Heiligen Stuhl) und der evangelischen Kirche geschlossen (und nur mit diesen), welche überwiegend kodifikatorisch den gesamten Bereich der denkbaren Berührungspunkte und Zusammenarbeitsfelder abdecken, also auch die Fragen, die im Grundgesetz selbst und in anderen staatlichen Gesetzen bereits geregelt sind. Die Regelungen sind durchweg einseitig kirchengünstig. Die von den jeweiligen Landesregierungen geschlossenen Verträge erhalten die staatliche Form eines Gesetzes durch die jeweiligen Zustimmungsgesetze der Landtage. Die auf Dauer angelegten Verträge enthalten keine Kündigungsklausel, gelten also im Prinzip ewig. Spätere staatliche Gesetze, die etwa einen vom Vertrag abweichenden Inhalt haben (z.B. eine vorhandene theologische Fakultät schließen oder Änderungen bei den Staatsleistungen), stellen eine Vertragsverletzung dar, wenn die Kirche nicht ausdrücklich zustimmt. Sinn der Staatskirchenverträge aus Sicht der Religionsgemeinschaften ist die langfristige Sicherung der kirchlichen Positionen auch für den Fall des Wechsels politischer Mehrheiten oder den Fall des Wandels der Verfassungsordnung. So beharrte die katholische Kirche nach 1945 vor allem auf den Schulbestimmungen des im Jahre 1933 mit Hitler geschlossenen Reichskonkordats, insbesondere Art. 23 RK über die Bekenntnisschulen, und lehnte deswegen das Grundgesetz ab.

Verträge mit den Religionsgemeinschaften sind überflüssig. Sollten über die Vorschriften des Grundgesetzes hinaus Regelungen über das Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften erforderlich sein, so kann dies – wie allgemein im demokratischen Rechtsstaat üblich – im Wege der Gesetzgebung geschehen. Verträge wie die Staatskirchenverträge werden mit anderen Verbänden oder gesellschaftlichen Gruppen ebenso wenig abgeschlossen wie mit anderen Religionsgemeinschaften (mit Ausnahme der jüdischen Gemeinschaft).

## 8. Arbeitsrecht

Die 1,2 bis 1,5 Mio. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im kirchlichen Bereich (einschließlich der diakonisch-caritativen Einrichtungen) leben, was Tarifverträge, Streikrecht, Mitarbeitervertretungen (Betriebs- bzw. Personalräte), Kündigungsgründe – Scheidung, Untreue, Kirchenaustritt, Abtreibung –, Loyalitätsanforderungen angeht, in einem kompletten arbeitsrechtlichen Sondersystem. Dieses wird bemerkenswerter Weise aus der Vorschrift des Art. 137 Abs. 3 WRV abgeleitet, welcher lautet: „Jede Religionsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.“ Das „für alle“ geltende Gesetz gilt im Bereich des Arbeitsrechtes also gerade nicht für alle, jedenfalls nicht für

die kirchlichen Arbeitnehmer. Auch das geschieht natürlich mit Billigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vor allem: *BVerfG* Urteil v. 4.6.1985 BVerfGE 70, 138). Eine Änderung ist allenfalls denkbar von europäischer Seite (Europäische Menschenrechtskommission, Antidiskriminierungsrichtlinie).

## 9. Steuer- und Gebührenbefreiungen

Eine besonders unübersichtliche Materie. Niemand traut sich, das betragsmäßig zu quantifizieren.

### a) Steuerbefreiungen

In der Regel knüpfen die Steuergesetze an die Unterscheidung zwischen KdöRs (geborenen und gekorenen) und sonstigen (privatrechtlichen) Religionsgemeinschaften an. Gerechtfertigt wird diese steuerrechtliche Differenzierung eben damit, dass die einen KdöRs sind, die anderen nicht, obwohl in der Verfassung nichts davon steht, dass die KdöRs steuerrechtlich besser zu stellen sind oder besser gestellt werden dürfen als andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften. Allerdings scheint praktisch die Differenzierung keine besonders große Rolle zu spielen, weil die Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit in der Regel auch einer privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft – jedenfalls im Prinzip – zugutekommt, sofern

- sie nicht verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt oder im Verfassungsschutzbericht erwähnt wird (§ 51 Abs. 3 AO)
- und ihr Handeln nicht der „abendländischen Kulturauffassung“ widerspricht (*ordre public*) (*G. Hammer*, Steuer- und Gebührenbefreiungen der Kirchen, HStKR Bd. 1, 2. Aufl. 1994 S. 1065/1085).

Steuerbefreiungen sind nach h.M. als sog. negative Staatsleistungen wie die positiven Staatsleistungen nach Art. 138 Abs. 1 WRV verfassungsgeschützt (seit der Entscheidung des *Reichsgerichts* vom 20.6.1925 RGZ 111, 134). Das *BVerfG* hat sich damit allerdings bisher noch nicht befasst.

- **Körperschaftsteuer:** Während privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften im Grundsatz unbeschränkt steuerpflichtig sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 KStG), sind KdöRs nur hinsichtlich der Steuern vom Kapitalertrag (§ 2 Nr. 2 KStG i.V.m. § 43 EStG) und bezüglich ihrer gewerblichen Tätigkeit körperschaftsteuerpflichtig (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 KStG), z.B. Eintrittsgelder für Museen, Erlöse von eigenen Brauereien oder Verlagen. Nicht steuerpflichtig ist das Einkommen der KdöRs aus Schülerwohnheim, caritativen Einrichtungen, Bildungseinrichtungen. Allerdings sind auch sonstige Personenvereinigungen von der Körperschaftsteuer befreit (und nur bezüglich ihrer gewerblichen Tätigkeit körperschaftsteuerpflichtig), wenn sie ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG). Dabei zählt zu den kirchlichen Zwecken nur die Förderung einer Religionsgemeinschaft, die KdöR ist (§ 54 AO), während zu den gemeinnützigen Zwecken auch generell „die Förderung der Religion“ rechnet (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 AO). Daher kommt

wohl im Ergebnis auch eine Religionsgemeinschaft, die nicht KdöR ist, in den Genuss der Steuerbefreiung. Bei Personenvereinigungen, also auch bei privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften, bleiben Mitgliedsbeiträge – wie die Kirchensteuern bei den kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaften (KdöRs) – bei der Ermittlung des Einkommens der Personenvereinigung (Religionsgemeinschaft) außer Ansatz (§ 8 Abs. 5 KStG), d.h. dafür braucht keine Körperschaftssteuer entrichtet zu werden.

- **Vermögenssteuer:** wird seit 1997 nicht erhoben
- **Gewerbesteuer:** KdöRs wie auch privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften sind gleichermaßen steuerpflichtig, wenn sie wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten (außer Landwirtschaft), also z.B. Brauereien, Verlage, Andenkenläden (§ 3 Nr. 6 Satz 2 GewStG), im übrigen aber gleichermaßen steuerbefreit, privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften nur, soweit sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen (s. oben Körperschaftssteuer). Auch von Religionsgemeinschaften betriebene private Schulen (§ 3 Nr. 13 GewStG) und Krankenhäuser, Altenheime, Pflegeheime und ambulante Pflegeeinrichtungen (§ 3 Nr. 20 GewStG) sind steuerfrei, bei privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften jedoch nur, wenn die erwähnten sozialen Betriebe eine bestimmte Mindestquote sozialversicherungspflichtiger Personen aufnehmen (40 v.H.).
- **Grundsteuer:** Besondere Sorgfalt widmet das Grundsteuergesetz der Steuerbefreiung von Religionsgemeinschaften, die KdöR sind, und der jüdischen Kultusgemeinden, auch soweit sie nicht KdöR sind, für ihre für Kirchenzwecke genutzten Grundstücke. Dazu gehören auch die Dienstwohnungen und dazu gehören auch kirchliche Sonderfonds, die der Besoldung/Versorgung von Geistlichen, Kirchendienern und der Hinterbliebenen dienen, sowie Bestattungsplätze und schließlich Grundstücke Dritter, die den Kirchen zum Gebrauch für Kirchenzwecke überlassen werden (§ 3 Abs. 1 Nrn. 4 und 5, Abs. 2 GrStG). Eine Grundsteuerbefreiung von privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften ist unter dem Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 AO) für gemeinnützig genutzte Grundstücke vorgesehen (vgl. § 3 Abs. 1 Buchst. b GrStG)
- **Erbschafts- und Schenkungssteuer:** Zuwendungen (in Form einer Erbschaft oder Schenkung) an eine KdöR sind erbschaftssteuerfrei (§ 13 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. a ErbStG), desgleichen an gemeinnützige Personengesellschaften, also privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften (§ 13 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. b ErbStG), wie bei der Körperschaftssteuer.
- **Umsatzsteuer:** Als Nachfrager auf dem Markt werden Religionsgemeinschaften wie alle anderen Marktteilnehmer behandelt, d.h. in den gezahlten Preisen ist die Umsatzsteuer enthalten. Werden Religionsgemeinschaften als Anbieter tätig, so besteht für ihre Leistungen und Lieferungen Umsatzsteuerpflicht, wenn und soweit sie „Unternehmer“ sind, also gewerblich oder beruflich tätig

sind (§ 2 Abs. 1 UStG), bei KdöRs nach § 2 Abs. 3 Satz 1 UStG also im Rahmen ihrer gewerblichen Betriebe (s.o. Körperschaftsteuer). Steuerfrei sind Vorträge, Kurse, Lehrveranstaltungen, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten veranstaltet werden, sonst sind sie steuerpflichtig. Steuerfrei sind auch Leistungen der KdöRs beim Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung/Pflege hilfsbedürftiger Personen; bei Einrichtungen von privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften kommt es darauf an, ob die Sozialversicherungsträger mit ihnen Vereinbarungen geschlossen oder sie anerkannt haben oder sie eine bestimmte Mindestquote sozialversicherungspflichtiger Personen aufnehmen (40 v.H.). § 4 Abs. 1 Nr. 16 UStG.

- **Vergnügungssteuer:** Von der Vergnügungssteuer, welche die Kommunen erheben können, sind i.d.R. Veranstaltungen freigestellt, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Verwendungszweck bei der Anmeldung nach § 16 angegeben worden ist. Steuerfrei sind auch kirchliche Lotterien .
- **Einkommensteuer:** Von großer finanzieller Bedeutung ist die Abzugsfähigkeit der gezahlten Kirchensteuer als Sonderausgabe (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG). Die Regelung kommt mittelbar den Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaften zugute (*G. Hammer* HStKR Bd. I, 2. Aufl. 1994, S. 1082). Bis zur gleichen Höhe abzugsfähig sind auch Beiträge an Religionsgemeinschaften, die zwar KdöR sind, aber keine Kirchensteuern erheben. Aufwandsentschädigungen für eine ehrenamtliche gemeinnützige und mildtätige Tätigkeit sind steuerfrei (§ 3 Nr. 26 EStG). Bestimmte Mitgliedsbeiträge sowie Spenden Privater natürlicher Personen (und von privaten Körperschaften, Vermögensmassen und Personenvereinigungen) für mildtätige, kirchliche, religiöse und wissenschaftliche Zwecke sind bis 20 v.H., der Einkünfte abzugsfähig (§ 10 b Abs. 1 EStG)

## b) Gebührenfreiheit

Für die Befreiung der Religionsgemeinschaften von (Gerichts-)Gebühren hat die Rechtsprechung entschieden, dass darin kein Fall der unter Art. 138 Abs. 1 WRV zu subsumierenden Staatsleistungen zu sehen ist (*BVerfG* Beschl. v. 28.4.1965 BVerfGE 19, 1; *BVerwG* 14.2.1996 NJW 1996, 786).

- a) **Gerichtskosten:** Kirchen und sonstige KdöRs sind landesrechtlich, teilweise aufgrund älterer fortgeltender preußischer und gemein rechtlicher Vorschriften in praktisch allen Gerichtszweigen von der Pflicht zur Zahlung von Gebühren und sonstigen Kosten befreit. Die Rechtslage ist unübersichtlich und verworren. Daneben sind auch Caritas und Diakonie den korporierten Religionsgemeinschaften teilweise gleichgestellt; auch gemeinnützige Körperschaften und Vereinigungen genießen teilweise Gebührenfreiheit.

- b) **Notarkosten:** Bedeutsam für die Beurkundung von Grundstücksgeschäften! Gebührenermäßigung für KdöRs, der Ermäßigungssatz steigt mit der Höhe des Geschäftswerte auf bis 60 v.H. (ab 1 Mio Euro), § 144 Abs. 1 Nr. 3 KostO.
- c) **Verwaltungskosten:** KdöRs sind von der Zahlung der Gebühren für Amtshandlungen landesrechtlich – in unterschiedlichem Umfang – befreit. Privatrechtliche Religionsgemeinschaften können für bestimmte Zwecke spezielle Befreiungen erlangen.

## II. Weitere Privilegien

1. Vertretung in **Rundfunk- und Fernsehräten** sowie in den Aufsichtsgremien für private Rundfunk- und Fernsehsender, z.B. § 17 NDR-Staatsvertrag oder § 21 Abs. 1 ZDF-Staatsvertrag oder § 21 LandesmedienG Niedersachsen
2. **Sendezeiten** in Radio und Fernsehen, z.B. Art. 4 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Rundfunkgesetz (hier ist – wie auch sonst gelegentlich in Gesetzen – von „anerkannten Religionsgemeinschaften“ die Rede. Was das bedeutet, ist unklar, da es ein Anerkennungsverfahren für Religionsgemeinschaften in Deutschland nicht gibt) und zwar auch im privaten Rundfunk und Fernsehen, z.B. § 19 Abs. 4 Rundfunkgesetz Nordrhein-Westfalen
3. Vertretung der beiden Kirchen in der **Stiftung „Flucht, Vertreibung, Versöhnung“** (§ 19 Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Deutsches Historisches Museum“ v. 21.12.2008 BGBl. I S. 2891)
4. Vertretung im Beirat der Bundesprüfstelle für **jugendgefährdende Medien**, § 19 JSchG
5. Vertretung in den **Jugendhilfeausschüssen** und Landesjugendhilfeausschüssen, §§ 71, 75 SGB VIII (Jugendhilfe)
6. Erlaubnisfreiheit für kirchliche **Sammlungen** (soweit die Sammlungsgesetze nicht generell aufgehoben worden sind)
7. Keine Anmeldepflicht nach dem Versammlungsgesetz für kirchliche **Versammlungen** (§ 17 VersG, soweit diese Vorschrift nach der Föderalismusreform zunächst noch weiter gilt)
8. Keine **Zwangsmittel** nach dem Verwaltungsvollstreckungsrecht gegen KdöRs (z.B. § 17 VerwVollstrG des Bundes)
9. Besonderer Schutz der KdöRs bei der **Zwangsvollstreckung** wegen einer Geldforderung nach der ZPO (§ 882 a ZPO) und wegen rückständiger Abgaben (§ 151 FGO)
10. KdöRs sind konkursunfähig (BVerfG Beschl. v. 13.12.1983 BVerfGE 66,1) und brauchen sich daher auch an der Aufbringung der Mittel für das **Insolvenz-**

**geld** (früher: Konkursausfallgeld) nach § 358 Abs. 1 SGB III (Arbeitsförderung) nicht zu beteiligen

11. Keine **Leistungspflicht** für KdöRs nach dem Bundesleistungsgesetz (Notstands- und Verteidigungsfall), § 4 Abs. 2 Nr. 4 BLG
12. Besondere Rücksichtnahme auf kirchliche Grundstücken nach § 7 **Schutzbereichsgesetz** (Verteidigungszwecke)
13. KdöRs bedürfen keiner Genehmigung für den **Grundstücksverkehr** (§ 4 Nr. 2 Grundstücksverkehrsgesetz)
14. In der **Sozialhilfe** Sonderstellung der Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, § 5 SGB XII (Sozialhilfe)
15. Sonderstellung der Kirchen, gelegentlich auch anderer Religionsgemeinschaften, beim **Denkmalschutz**: Besondere Veto- oder Mitwirkungsrechte kirchlicher Behörden, z.B. § 11 DenkmalschutzG Baden-Württemberg oder § 23 DenkmalschutzG Rheinland-Pfalz oder § 38 DenkmalschutzG Schleswig-Holstein
16. Besondere Auskunftsrechte der KdöRs aus dem **Personenstandsregister**, § 65 PersStG
17. Besondere Datenübermittlungen an KdöRs nach dem **Melderecht** (§ 19 MRRG), und zwar nicht nur für den Zweck der Kirchensteuererhebung: „Das kirchliche Auskunftsrecht und damit die Datenübermittlung an die Kirchen nach § 19 MRRG ist auch für seelsorgerische, karitative, kulturelle und missionarische Zwecke zulässig“ (*D. Lorenz, Personenstandswesen, Meldewesen, Datenschutz*, in: HStKR Bd. 1, 2. Aufl. 1994 S. 717/732)
18. **Datenschutz**: Die Bundes- und Landesdatenschutzgesetze gelten nicht für die KdöRs, wohl aber für andere Religionsgemeinschaften (z.B. § 1 Abs. 2 BDSG; § 2 NdsDSG), letztere können aber wegen Art. 137 Abs. 3 WRV (Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften) „Freistellung vom staatlichen Datenschutzrecht begehren“ (*Lorenz a.a.O. S. 737 f.*), ein bemerkenswerter Fall von freier Rechtschöpfung.
19. Im **Baurecht** sind dem Gottesdienst gewidmete Räume von den Vorschriften über Versammlungsstätten ausgenommen (z.B. § 1 Abs. 3 Nr. 1 Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg)
20. Entgegen der Entscheidung des BVerfG v. 16.5.1995 (BVerfGE 93,1): Anbringen von **Kreuzen/Kruzifixen** in öffentlichen Schulen und teilweise in anderen staatlichen oder kommunalen Gebäuden, in Bayern in Schulen sogar auf Grund eines Gesetzes, § 7 Abs.3 BayEUG.
21. In einigen Bundesländern (Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen) dürfen bestimmte Lehrstühle für Philosophie, Pädagogik und Geschichte bzw.

Gesellschaftswissenschaft (nicht an theologischen Fakultäten!) nur besetzt werden, wenn der zuständige (katholische) Diözesanbischof schriftlich erklärt hat, dass er gegen den in Aussicht genommenen Bewerber „hinsichtlich seines katholisch-kirchlichen Standpunkts“ keine Erinnerung erhebt (**Konkordatslehrstühle**), *BayVGH* Beschl. v. 30.4.2009

22. Es gibt Privatschulen in Trägerschaft der Kirchen, die staatlich besser finanziert werden als andere Privatschulen z.B. (Niedersachsen: **Konkordatsschulen** §§ 155 f. NSchulG)
23. Die **Bundeswehr** darf christlich-religiöse Symbole beim Großen Zapfenstreich verwenden („Helm ab zum Gebet“) *OVG Münster* 19.9.2005 NJW 2006, 1228
24. Sonderurlaub (§ 7 Nr. 7 Sonderurlaubsverordnung) zur Teilnahme von Angehörigen des öffentlichen Dienstes an Gremiensitzungen der Religionsgemeinschaften, soweit diese KdöR sind, und an **Kirchen- und Katholikentagen** (ähnlich allerdings auch für Sportverbände, Parteien, Gewerkschaften), nicht aber z.B. für Kongresse der Zeugen Jehovas (*OVG Koblenz* 19.6.2009 DÖD 2009, 262).
25. Befreiung katholischer und evangelischer Geistlicher sowie vergleichbarer hauptamtlich tätige Geistliche anderer Bekenntnisse vom **Wehr- und Zivildienst** (§§ 11 Abs. 1 WehrPflG, 10 Abs. 1 ZivildG)
26. **Kirchenaustritt**: Mitglieder von KdöRs können (anders als die privatrechtlicher Religionsgemeinschaften oder sonstiger Vereinigungen) nur in einer vorgeschriebener Form (persönliches Erscheinen vor einer Behörde oder notariell beglaubigte Erklärung) und dadurch verursachter Zahlung einer staatlichen Gebühr verlassen; vom *BVerfG* gebilligt (Beschl. v. 2.7.2008, NJW 2008, 2978).
27. Besonderer Schutz kirchlicher **Feiertage** (Art. 139 WRV und Feiertagsgesetze der Länder)
28. Besonderer **strafrechtlicher** Schutz kirchlicher Amtsbezeichnungen und kirchlicher Amtskleidung (§ 132 Abs. 1 Nr. 1 und 4 StGB) sowie besonderer Schutz von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen gegen Beschimpfungen (§ 166 StGB)
29. Werden staatliche Zuschüsse/Subventionen gewährt, so findet keine **Rechnungsprüfung** der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kirchen und ihrer Einrichtungen (z.B. Caritas und Diakonie) durch die staatlichen Rechnungshöfe statt, § 55 HGrG (im Einzelnen streitig).